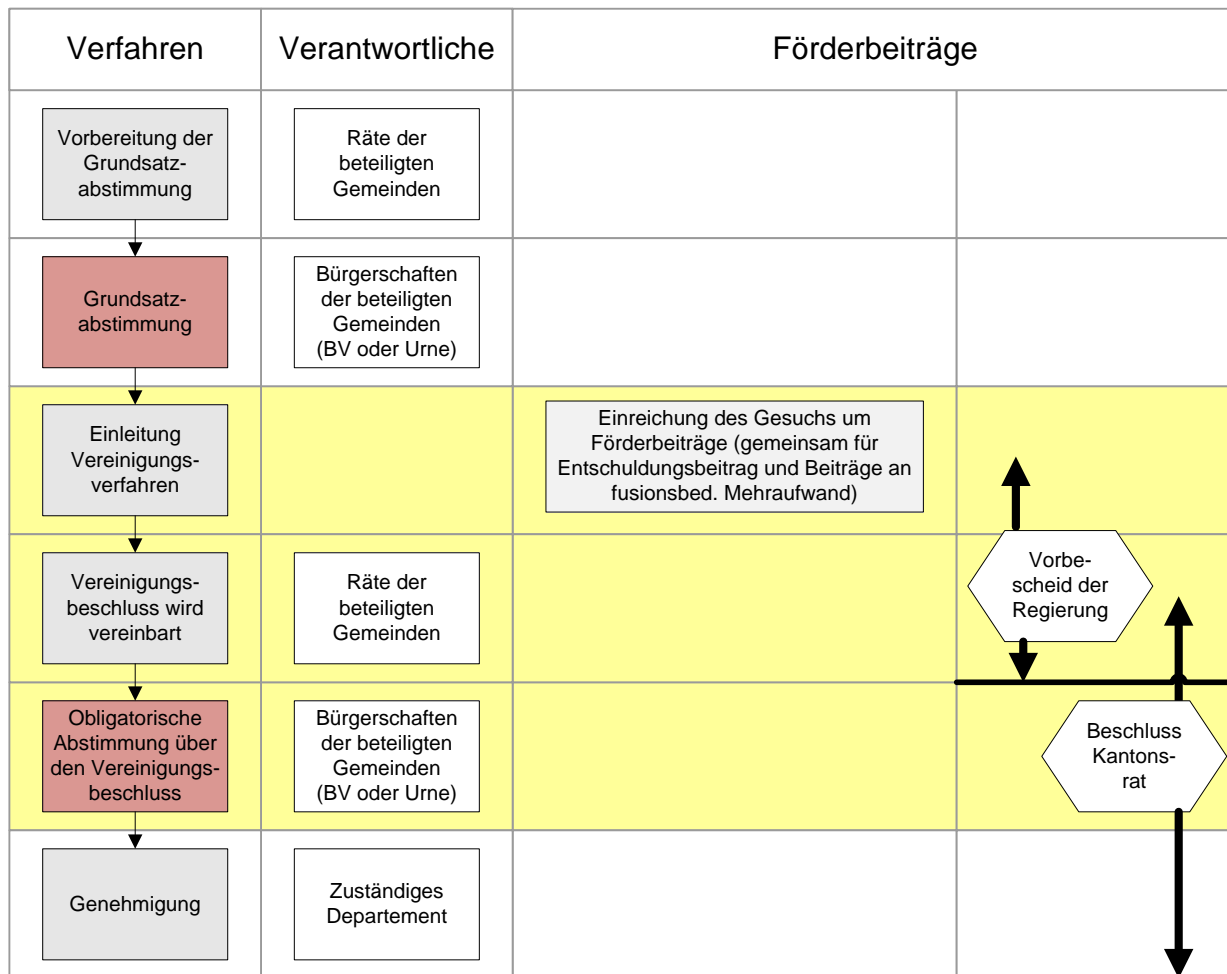


Förderbeiträge gemäss Gemeindevereinigungsgesetz – Merkblatt 2a

Vereinigung von politischen Gemeinden (mit oder ohne Beteiligung von Schulgemeinden)

Version 03/2014



Meilenstein: Grundsatzabstimmung

Nach Gemeindevereinigungsgesetz Art. 2 beschliessen die Bürgerinnen und Bürger jeder einzelnen beteiligten politischen Gemeinde in obligatorischer Abstimmung über den Grundsatz, ob die Räte mit der Erarbeitung des Vereinigungsbeschlusses beauftragt werden sollen oder nicht. Der Entscheid ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht bindend, für die Räte der beteiligten Gemeinden hingegen schon.

Das Amt für Gemeinden empfiehlt, die Grundsatzabstimmung zu einem frühen Zeitpunkt im Projekt durchzuführen. Es soll die *grundsätzliche* Bereitschaft der Bürgerschaft zu einer möglichen Vereinigung abgefragt werden. Offene Fragen sind, soweit sie noch nicht beantwortbar sind, in den Raum zu stellen.

Für beteiligte Schulgemeinden ist die Grundsatzabstimmung zur Inkorporation nicht obligatorisch.

Meilenstein: Abstimmung über den Vereinigungsbeschluss

Gemäss Gemeindevereinigungsgesetz Art. 4 Abs. 2 untersteht der Vereinigungsbeschluss der obligatorischen Abstimmung in allen beteiligten politischen Gemeinden. Stimmen die Bürgerinnen und Bürger jeder einzelnen beteiligten Gemeinde dem Vereinigungsbeschluss zu, bindet dies die Räte zur Weiterführung des Projekts im Sinne des Beschlusses (Realisierung). Für die Bürgerschaften der beteiligten Gemeinden ist der Beschluss ebenfalls bindend.

Werden gleichzeitig mit einer Vereinigung von politischen Gemeinden rechtlich eigenständige Schulgemeinden zu einer neuen Einheitsgemeinde inkorporiert, gelten ergänzend die Bestimmungen gemäss Gemeindevereinigungsgesetz Art. 52 bis 55. Die Inkorporationsvereinbarung unterliegt in den beteiligten Schulgemeinden der obligatorischen Abstimmung. Erfolgt die Inkorporation zeitgleich mit der Vereinigung der politischen Gemeinden in die neue vereinigte Gemeinde, so unterliegt die Inkorporationsvereinbarung auf dem Gebiet der vereinigten Gemeinde dem fakultativen Referendum. Der Konstituierungsrat ist in diesem Fall für die Auflage des fakultativen Referendums verantwortlich. Erfolgt die Inkorporation vor der Vereinigung der politischen Gemeinden in die bisher bestehenden Gemeinden, wird das fakultative Referendum in jeder betroffenen Gemeinde aufgelegt. Die Beschlüsse sind für Bürgerschaft und Rat bindend.

Gesuch um Ausrichtung von Entschuldungs- und Startbeiträgen sowie um Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand

Einreichung des Gesuchs

Das vollständige Gesuch um Ausrichtung von Entschuldungs- und Startbeiträgen sowie um Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand wird in der Regel auf die Abstimmung zum Vereinigungsbeschluss hin bearbeitet. Es ist mit einer Bearbeitungszeit bis hin zur in Aussichtstellung der Beiträge durch die Regierung von 4 bis 6 Monaten zu rechnen¹. Die gesuchstellenden Gemeinden sind für die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs verantwortlich.

Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen²:

- *Formloses, gemeinsames Gesuch* der Räte der beteiligten Gemeinden um Ausrichtung von Förderbeiträgen. Das Gesuch ist neutral abzufassen. Es ist *nicht* um eine bestimmte Beitragshöhe zu ersuchen.
- *Nachweis*, dass die *Ziele gemäss Art. 17 GvG* (Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit, Stärkung der Wirksamkeit) durch diese Vereinigung erreicht werden. Es ist auszuführen, welche mit der Vereinigung einhergehenden Verbesserungen diese Ziele unterstützen. Zu diesem Zweck steht eine [Vorlage "Zielerreichung"](#) zur Verfügung, *welche ausgefüllt mit dem Gesuch eingereicht werden kann*.
- Aktuellste detaillierte, von der Bürgerschaft *genehmigte Bestandes- und Verwaltungsrechnung* aller beteiligten Gemeinden.
- *Approx. Budget für das erste volle Betriebsjahr nach Ablauf der Übergangsfrist*. Dabei sollen *sämtliche* Abweichungen erkennbar sein, welche im ordentlichen Betrieb der neuen Gemeinde gegenüber dem Vergleichsjahr (aktuellste konsolidierte Jahresrechnung aller beteiligten Gemeinden) entstehen. Sowohl positive wie auch negative Veränderungen sind zu begründen. Alle *bekannt* Veränderungen sind zu berücksichtigen, auch solche, die nicht unmittelbar durch die Vereinigung entstehen. Steuerbedarf und Finanzausgleichbeiträge *sind nicht zu errechnen*.
- Detaillierte, vollständige *Zusammenstellung der Finanzliegenschaften und des Verwaltungsvermögens* (Verkehrswert, aktueller Schätzwert, Marktwert, Fläche, umbauter Raum und Zone je Liegenschaft). Auch bereits abgeschriebene Vermögenswerte sind aufzuführen. Die Vermögenswerte sind eindeutig als Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu bezeichnen. Sofern für die Liegenschaften Zustandserfassungen vorliegen, sind diese ebenfalls beizulegen. Für noch nicht vollständig abgeschriebene Vermögenswerte werden auch die Investitionssumme, die ordentliche Abschreibungsquote, die Amortisationsfrist und das Erstellungsjahr benötigt. [Zur Vorlage "Vermögenswerte"](#).
- Detaillierte Zusammenstellung von *stillen Reserven und allfälligen Rückstellungen* (aus welchem Jahr, Betrag, Zweck). [Zur Vorlage "Stille Reserven"](#).
- *Investitionsplanung* aller beteiligten Gemeinden bis fünf Jahre über den Vereinigungszeitpunkt hinaus (inkl. Kurzbeschreibung der Investitionen).
- Zusammenstellung der *Änderungen im Dienstleistungsangebot*, welche mit der Vereinigung entstehen (positive wie negative).
- Zusammenstellung über den *vereinigungsbedingten Mehraufwand* mit Begründungen. Es muss klar zum Ausdruck kommen, dass es sich um *vereinigungsbedingte* Mehraufwendungen handelt. Die Mehraufwendungen sind zu beziffern (Kostenschätzung) und soweit möglich sind die Kosten zu belegen. Sofern Projektstudien oder andere wichtige Unterlagen vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuliefern.
Als vereinigungsbedingter Mehraufwand grundsätzlich anrechenbar sind Auslagen für Ergänzungen und Erweiterungen der Infrastruktur, Zusammenführung der IT, Anpassung von Verordnungen und Reglementen, Vereinheitlichung des Corporate Design und für allfällige soziale Massnahmen zugunsten der Räte und des Personals.
- Sofern vorhanden: Neuer *Gemeinde*name und neues *Gemeinde*wappen.

¹ Je nach Inhalt der zu treffenden Abklärungen kann der benötigte Zeitraum abweichen.

² Die Verzeichnisse der einzureichenden Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Amt für Gemeinden kann bei Bedarf weitere, für die Beurteilung der Gesuche und die Berechnung der Beiträge notwendige Unterlagen nachfordern.

Förderbeiträge gemäss Gemeindevereinigungsgesetz – Merkblatt 2a

Vereinigung von politischen Gemeinden (mit oder ohne Beteiligung von Schulgemeinden)

Version 03/2014

ACHTUNG: *Ein allfällig weiterer vereinigungsbedingter Mehraufwand kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.*

Bei Beteiligung von Schulgemeinden oder von Einheitsgemeinden sind zudem einzureichen:

- *Übersicht der demografischen Entwicklung* über die kommenden Jahre aller bekannten Jahrgänge.
- *Entwicklung der Klassenorganisation* für alle bekannten Jahrgänge, bestenfalls bis mindestens 5 Jahre nach dem Vereinigungszeitpunkt.
- *Schülerzahlen pro Klasse und pro Jahrgang*, aufgeschlüsselt nach Standorten und politischen Gemeinden über den erwähnten Betrachtungszeitraum.
- *Auswirkungen* der Vereinigung auf die Schulstandorte.
- *Aktuellste Schülerzahlen per 31.12.*, aufgeteilt auf die politischen Gemeinden.

Ausrichtung der Beiträge

Die im Laufe der Gesuchsbearbeitung festgesetzten Beiträge unterliegen dem Mitbericht von Finanz- und ggf. Bildungsdepartement. Die Höhe der Beiträge samt allfälligen Einschränkungen in der Ausrichtung wird von der Regierung in Aussicht gestellt und den beantragenden Gemeinden mitgeteilt.

Die definitive Festlegung der Beiträge ist abhängig von deren Höhe:

- Gesamthöhe der Beiträge > 15 Mio. Franken: Unterliegt dem obligatorischen Referendum und wird durch Kantonsrat und durch die Bürgerschaft des Kantons St.Gallen beschlossen.
- Gesamthöhe der Beiträge > 3 Mio. Franken: Unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Kantonsrat beschliesst in zwei Lesungen über die definitive Höhe der Beiträge.
- Gesamthöhe der Beiträge < 3 Mio. Franken: Dem Kantonsrat werden die laufenden Geschäfte mit einer speziellen Sammelbotschaft unterbreitet. Der Beschluss des Kantonsrates erfolgt in einer Lesung als Nachtragskredit.

Auszahlung:

- Generell: Nach Vorliegen des definitiven Beschlusses des Kantonsrates bzw. der Bürgerschaft des Gesamtkantons.
- Entschuldungsbeiträge: Nach Genehmigung des Vereinigungsbeschlusses durch die Bürgerschaften der beteiligten Gemeinden und unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Einschränkungen. Der Entschuldungsbeitrag wird jeder begünstigten Gemeinde einzeln ausgerichtet.
- Startbeitrag: Bei Gründung der vereinigten Gemeinde (Zeitpunkt der Invollzugsetzung der neuen Gemeinde).
- Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand: Dieser Mehraufwand entsteht ebenfalls bei der Gründung der vereinigten Gemeinde und wird anhand der genehmigten Schlussabrechnungen jedes einzelnen Vorhabens durch die kantonalen Stellen geprüft und ausbezahlt. Für die Prüfung sind sämtliche Abrechnungen samt detaillierten Einzelrechnungen einzureichen. Es können auch einzelne Projekte separat abgerechnet werden.

Für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Amt für Gemeinden
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 75 68
Mail: bruno.schaible@sg.ch